

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des *Krajský súd v Prešove* — Auslegung von Art. 6 EU und Art. 1 des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Eigentumsrecht — Nationale Rechtsvorschriften, wonach der Stromversorgung dienende Bauten auf Privatgrundstücken errichtet werden können, ohne dass die Eigentümer Anspruch auf Entschädigung haben

**Tenor**

*Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der ihm vom Krajský súd v Prešove mit Entscheidungen vom 2. Mai und 21. Juli 2006 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.*

(<sup>1</sup>) ABL C 249 vom 14.10.2006.

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaft/Italienische Republik**

(Rechtssache C-503/06)

(2007/C 82/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, da die Region Ligurien eine Regelung über die Genehmigung von Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vogelarten erlassen hat und anwendet, welche die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie nicht einhält;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission habe durch eine Beschwerde erfahren, dass die Region Ligurien das Gesetz Nr. 34 vom 5. Oktober 2001 zur Regelung der Modalitäten des Erlasses von Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 9 der oben genannten Richtlinie erlassen habe. Dieses Regionalgesetz sei durch das Regionalgesetz Nr. 31 vom 13. August 2002 geändert worden.

Nach Ansicht der Kommission stellt das Regionalgesetz Nr. 34/2001 in der geänderten Fassung aus folgenden Gründen eine Genehmigung zur regelmäßigen Ausübung des Fangs von Vogelarten dar, die nach der Richtlinie geschützt seien:

- Die Vogelarten, die Gegenstand der Abweichung seien, würden in allgemeiner und abstrakter Weise und ohne zeitliche Beschränkung bestimmt, obwohl die Abweichung als Ausnahmehandlung mit Maßnahmecharakter konzipiert sei, die nach einer Überprüfung des Vorliegens bestimmter wissenschaftlicher Voraussetzungen festzulegen sei;
- für die einzelnen abweichenden Maßnahmen sei keine Verpflichtung vorgesehen, einen der abstrakten Gründe, aus denen die Genehmigung einer Abweichung im Sinne von Art. 9 der Richtlinie möglich sei, anzugeben, und es sei keine Verpflichtung vorgesehen, die konkreten Gründe zu erläutern, aus denen eine bestimmte Maßnahme auf den Bedarf, der als abstrakter Grund genannt sei, zurückzuführen sei;
- die Einhaltung der Pflicht zur Überprüfung des Fehlens anderer zufriedenstellender Lösungen sei ebenso wenig vorgesehen wie die Angabe der Stelle, die befugt sei, zu erklären, dass die Bedingungen des Art. 9 der Richtlinie erfüllt seien.

Die Unvereinbarkeit des Regionalgesetzes Nr. 34/2001 in der geänderten Fassung zeige sich in den konkreten Genehmigungsmaßnahmen zur jagdlichen Entnahme, aus denen weder hervorgehe, dass andere zufriedenstellende Lösungen fehlten, noch, aus welchem abstrakten Grund und aus welchen konkreten Gründen die Abweichung notwendig sei.

Nach dem Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist am 31. Oktober 2006 habe die Region Ligurien das Regionalgesetz Nr. 34/2001 in geänderter Fassung durch das Regionalgesetz Nr. 35/2006 vom 31. Oktober 2006 aufgehoben und das Regionalgesetz Nr. 36/2006 erlassen, mit dem abweichende jagdliche Entnahmen genehmigt würden, die dieselben mit Art. 9 der oben genannten Richtlinie unvereinbaren Elemente aufwiesen wie die bereits gerügten vorhergehenden Regionalgesetze.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL L 103, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Genova (Italien) eingereicht am 18. Januar 2007 — Autostrada dei fiori SpA und AISCAT, Associazione Nazionale dei Gestori delle Autostrade/Regierung der Italienischen Republik, Ministero delle infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dell'economia e delle finanze, Azienda nazionale autonoma delle strade (ANAS)**

(Rechtssache C-12/07)

(2007/C 82/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale civile di Genova

## Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerinnen:** Autostrada dei fiori SpA und AISCAT, Associazione Nazionale dei Gestori delle Autostrade

**Beklagte:** Regierung der Italienischen Republik, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dell'economia e delle finanze, Azienda nazionale autonoma delle strade (ANAS)

## Vorlagefragen

1. Kann ein Rechtssubjekt, das die Form einer Aktiengesellschaft innehat und das über die durch den italienischen Gesetzgeber der ANAS SpA zugewiesenen Ziele, Funktionen und Befugnisse zur Markteingriffen verfügt (die sich insbesondere aus den Gründungsurkunden des neuen Rechtssubjekts, aus der mit interministeriellem Erlass vom 18. Dezember 2002 genehmigten Satzung, aus der neuen gesetzlichen Regelung des Art. 2 Abs. 82 bis 90 des Decreto-legge vom 3. Oktober 2006, umgewandelt in Gesetz mit Änderungen durch das „Maxiemenamento“ der Regierung zur Änderung der Legge finanziaria 2007, Art. 1 Abs. 1034, ergeben), als ein — wenn auch öffentliches — den Wettbewerbsvorschriften (Art. 86 EG) unterliegendes Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrechts betrachtet werden?

Im Fall einer bejahenden Antwort werden dem Gerichtshof folgende weiteren Auslegungsfragen vorgelegt.

2. Ist eine Regelung, deren Merkmale jenen der prüfungsgegenständlichen Regelung (auch in der Form, die diese durch Umwandlung in das Gesetz Nr. 286/2006 gefunden hat) entsprechen, die — angesichts der einem öffentlichen konkurrierenden Unternehmen wie der ANAS SpA übertragenen erheblichen Enteignungsbefugnis — „ein eventuelles Schadenersatzrecht“ vorsieht, mit dem durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrecht auf Eigentum vereinbar?
3. Stehen — unter Berücksichtigung der fraglichen Norm und der Änderungen, die durch die Umwandlung in ein Gesetz und durch das sogenannte „Maxiemenamento“ der Legge finanziaria 2007 vorgenommen wurden die Gemeinschaftsrechtsordnung und im Besonderen die Regelungen im Bereich des Wettbewerbs und des Binnenmarkts (43 ff., 81 ff. EG) der — vorübergehenden, jedoch ohne Bestimmung eines ultimativen Endtermins und ohne die Durchführung einer Ausschreibung vorgenommenen — Übertragung der Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen oder Infrastrukturen auf ein Unternehmen mit vollständiger öffentlicher Beteiligung, dessen Merkmale denen der ANAS SpA entsprechen, entgegen?
4. Steht das Gemeinschaftsrecht — im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge — dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat das System, das durch die für Ausschreibungen von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen geltenden Richtlinien bestimmt wird, auch auf die „vertikalen“ Tätigkeiten der privaten Konzessionsinhaber/Zuschlagsempfänger ausdehnt und sich zudem das Recht vorbehält, die Mitglieder der Ausschreibungsausschüsse für die durch die Konzessionäre vorgenommenen Ausschreibungen zu ernennen.
5. Stellen Finanzierungsmaßnahmen, die denen zugunsten der ANAS gemäß Art. 7 Abs. 12 des Decreto-legge Nr. 138/2002, Art. 7 Abs. 1 quater des Decreto-legge Nr. 138/2002 und Art. 1 Abs. 453 der Legge finanziaria 2005 (Gesetz Nr. 311 vom 30. Dezember 2004) getroffenen

Maßnahmen entsprechen und die der ANAS SpA die Möglichkeit geben, begünstigte Darlehen seitens der Cassa depositi e prestiti SpA zu erhalten, sowie Maßnahmen, die denen gemäß Art. 1 Abs. 299 Buchst. c und Abs. 453 des Gesetzes Nr. 311/2004 (Legge finanziaria 2005) und/oder gemäß Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 289/2003 entsprechen und die die Gewährung umfangreicher, erklärtermaßen für Infrastrukturarbeiten bestimmter öffentlicher Zuschüsse an die ANAS SpA vorsehen (dies jedoch ohne die Notwendigkeit einer getrennten Buchführung), insofern als sie zur Gewährung von Vorteilen führen, die den privaten Wettbewerbern nicht gewährt werden, und als sie nicht einer getrennten Buchführung unterworfen sind, staatliche Beihilfen dar, die gemäß den Art. 87 ff. EG verboten sind? Stellen darüber hinaus eine Maßnahme, die mit der Verlängerung der der ANAS SpA gewährten Konzession, die der ANAS die Umgehung eines Ausschreibungsverfahrens gestattet, vergleichbar ist, und eine Regelung, die derjenigen gemäß Art. 2 Abs. 87 und 88 des Gesetzes Nr. 286/2006 (Umwandlung des Decreto-legge Nr. 262/2006) entspricht und die den — vorübergehenden, jedoch ohne Angabe eines Endzeitpunktes bestimmten — automatischen Eintritt der ANAS anstelle der ausgeschiedenen privaten Konzessionäre vorsieht, eine staatliche Beihilfe dar?

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2007 von Marguerite Chetcuti gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 8. November 2006 in der Rechtssache T-357/04, Chetcuti/Kommission**

(Rechtssache C-16/07 P)

(2007/C 82/25)

Verfahrenssprache: Französisch

## Verfahrensbeteiligte

**Rechtsmittelführerin:** Marguerite Chetcuti (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 8. November 2006 in der Rechtssache T-357/04, Chetcuti/Kommission, aufzuheben;
- ihren beim Gericht gestellten Anträgen stattzugeben und folglich
  - die auf Punkt III der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens COM/PA/04 vom 6. April 2004 gestützte Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren vom 22. Juni 2004 über die Ablehnung der Bewerbung der Rechtsmittelführerin aufzuheben;